

Friedrich Wilhelm Mecklenburg-Schwerin, Herzog

Contribution-Edict, Zu Auffbringung der/ dieß Jahr/ den 19. Septembr. auff dem zu Sternberg gehaltenem Land-Tage ... verkündigten Reichs-Hülffe/ und anderen Steuern : Von 1ten Octobr. Anno 1708. Biß dito 1709. : Gegeben zu Sternberg den 27. Septembr. 1708.

Schwerin: bey Johann Lembcken, [1708?]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn88037683X>

Druck Freier  Zugang



CONTRIBUTION
EDICT



Zu

Auffbringung der/dieß Jahr/den 19.
Septembr. auff dem zu Sternberg gehaltenem
Land-Tage/ in Capitibus Propositionis verkündigten
Reichs-Hülffe/ und anderen
Steuern

Von 1ten Oktobr. ANNO 1708. Bis dito 1709.

Gegeben zu Sternberg

den 27. Septembr. 1708.

SEHWEIN/ gedruckt bey Johann Lembcken/ Ihr.
Hoch-Fürstl. Durchl. Hoff-Buchdr.



Von Gottes Gnaden/
Wir Friedrich Wilhelm

Merkog zu Mecklenburg/ Fürst zu Wendem/
Schwerin und Raseburg/ auch Graff zu
Schwerin/ der Lande Rostock und
Stargard Herr.



Ugen / nechst Entbickung Unsers
gnädigsten Grusses / allen und jeden
Unseren Haupt- und Ambt- Leuten /
Verwalttern / Ruchmeistern / auch de-
nen von der Ritterschafft / Bürgermeis-
tern / Richtern und Rächten in denen
Städten / und sonstten allen und jeden Unseren Un-
terthanen und Landes- Eingessenen / Geist-
und Weltlichen Standes / hiemit
zu wissen.



Ennachs zu Continuir-
und Fortsetzung des / durch
des Höchsten Verhängniß / Lender!
noch fortwehrenden schweren Reichs- Krie-
ges

ges wieder die Krohn Frankreich / den Herzog von
Anjou, und deren Adhærenten / Uns nicht minder / als
anderen Chur-Fürsten und Ständen obliegt / das Contingent
Unserer Herzogthümer und Landen / zu der / von denen
dreyen Reichs-Collegiis bewilligten Reichs-Hülffe der
120000. Mann / imgleichen zu völliger Erlegung des Residui
zu nöthiger Verfehlung zur Reichs-Armee erforderlichen
Proviants, Artiglerie, Munition und anderer Requisite, wie
auch zu unentbehrlicher Providirung der Bestung Philips-
burg / und vor dem gewesenen Käyserl. Feld-Marschall/
Printz Louis von Baden Ld. p. m. verwilligte / insges-
samdt sich betragende Neunzehnen Römer-Monath; ferner
zu Erlegung Unserer Herzogthümer und Landen quotæ
zu denen in Anno 1707. auf dem Reichs-Tag bewillig-
ten 200000. Reichsthaler / und in anno currenti gleichfals
bewilligten Million Reichsthaler / bezutragen / Und Wir
dam zu sothanem Ende auff dem desfals zu Sternberg
gehaltenen jüngsten Landtage den 19. Septembr. a. c.
den fordersamsten Beytrag / Mense Octobri,
zu beschaffen / in Capitibus Propositionis gnädigst ver-
fändigen lassen; Solchemnach wird zu Beybringung
Obiger Reichs- und anderer Steuern / und daneben des
vorerwehnten Residui, der Modus Contribuendi, wels-
cher in dem Contributions-Edicto vom 7. Octobr. 1707
und vorigten Jahren begriffen ist / jedoch mit der darin
befindlichen restriction, annoch auch dießmahl / aus Lan-
des Fürstl. Obrigkeitlicher Macht / und bekandten Ursa-
chen /

hen/ jedoch Salvô cujuscunqve jure, beybehalten / und in
Krafft dieses hiemit publiciret/ mit der angehengten gnä-
digsten Erklärung/ daß gedachte Steuer pro hâc vice
auff den sten Theil/ wegen des noch nicht völlig erledigten
Residui, und dessen/ was in Capitibus Propositionis, aus-
getragen worden/ erhöhet werden müsse.

Sehen/ ordnen und wollen demnach/ daß vor die smahl

I.

Sämlich / alle Fürstliche Bediente / auff dem
Lande/ von hundert Reichsthaler Besoldung ge-
ben sollen * * * * 1. Rthlr. 28. fl. 9. Pf.

Deren Wittwen aber/ wann sie keine Güter im
Lande haben/ bleiben frey.

II.

Sam andern / alle Fürstl. Land-Hoff- und Hoff-
Gerichts-Rähte / wie auch Land-Marschälle/ Offi-
cierer und andere Bediente bey Hofe/ und in denen Col-
legiis, welche Güter im Lande haben/ dann folgendes die
vom Adel und andere Land-Begüterte / wie auch Adelt-
che Wittwen und Jungfrauen / beydes in Städten
und auff dem Lande / so gleichfals eigene Güter im
Lande haben / geben von hundert Reichsthaler. jährli-
cher Revenuen. * * * * 12. Rthlr.

Drittens

III.

Drittens / die auff dem Lande sich auffhaltende vom Adel / Adeliche Wittwen / Erb- und andere Jungfrauen / so ihrer Renten leben / und keine eigene Güter haben / geben vor sich und ihre Familie, so sich bey ihnen auffhält / von Einhundert Reichsthaler jährlicher Revenuen 12. Rthlr.

IV.

Vierdtens. Die Klüster auff dem Lande / wann sie kein Handwerck haben. 25. fl. 7. Pfenn.

Und weilen verlautet / daß die Prediger und Klüster auff dem Lande / wieder das Edict, viele **Siegen** halten / so werden sie annoch zu deren Abschaffung angewiesen; Im mittelst sollen dieselbe / so bey publicirung dieser Contribution noch **Siegen** haben / das davon steuren / was in dem Neben-Contributions-Edict unter heutigem dato und publicato S. I. gesetzet ist.

V.

Fünfftens / die aussere Diensten stehende auff dem Lande sich auffhaltende Officirer, vom Obristen bis Cornet und Fändrich inclusive, so ihr Häußlich Wesen / auch eigen Feuer und Herd haben / steuren dem Adel
A 3 gleich

gleich/ wie im §. 3. versehen/nemlich von hundert Rthlr.
jährlicher Revenuen. 12. Rthlr.

VI.

Sechstens/ alle auf dem Lande wohnende/ oder sich
befindende Amt-Schreiber / Administratores und
Schreiber / so Aemter oder Güter berechnen / Hoff-
meistere/ Bögte/ Fischer/ Schützen/ Jäger/ Vogel-
fänger/ Holz-Bögte/ Gärtner/ Rutscher/ Pfortner/
Land-Reiter/ und andere dergleichen Mannes-Perso-
nen/ in specie auch aufwartende Schreiber / Diener
und Knechte/ Aufgeberinnen / Warts-Frauen / Am-
men-und andere Weibes-Personen/ alle übrige Knech-
te/ Jungens/Mägde/geben von jedem Rthlr. ihres Lohns/
so sie haben/ 6. fl. 5. Pfenn.

Und zwar alle vorgemeldete Personen/ ohne Unter-
scheid/ sie dienen bey Fürstl. Ministris, Bedienten/ Adelt-
chen/ Geist-und Weltlichen Personen/ Magistrat, Bür-
gern/ Bauern/ Mültern oder Schäfern.

In so weit nun durch vorstehende zuerlegende Con-
tribution das quantum der Reichs-Hülffe und anderer
in Capitibus Propositionis erwehnten Steuern / nicht
völlig beygebracht werden kan / wird / was davon
abgängig / aus der Contribution genommen / die
zugleich durch das Neben-Edict unter heutigem dato
publiciret wird.

Wie

Wie aber nach geschehener gründlichen Erkündung / und befundenen kundbahren Unvermögen und Armuht / diejenige / welche re verâ also beschaffen / und miserables seyn / daß sie diese Steuer nicht erlegen können / sonst aber niemand damit zu übersehen : So wird zwar eines jedes Orths Obrigkeit überlassen / solche damit zu verschonen ; Jedemoch daß darunter von Ihnen kein Unterschleiff gebrauchet werde.

Die Contribution, welche unsere Land-Städte und der Modus, nach welchem Sie dieselbe zu obbenannten Steuern zuerlegen haben / ist dahie nicht eingeführet / weilien solches alles mit denselben schon vereinbahret und adjustiret ist.

Befehlen demnach allen und jeden / wie obgesaget / hienit gnädigst und ernstlich / daß sie längstens gegen das Mittel oder Ende des instehendem Monaths Octobris, dieses 1708ten Jahrs / ein jeder das Seinige / und zwar bey Straffe auff des Säumnigen Schaden und Unkosten / unfehlbahrt und ohne fernere Verwarnung ergehender Execution, in gangbahrer grober Münze / zu Unser Fürstl. Kriegs-Cassa einliefern sollen.

Unsere Visitatores und Executores sollen auch solche Steuer und Straffe / ohne einigem Verzug einreiben und exequiren / und davon nicht eher abweichen / biß die Contribuente von Unser Kriegs-Cassa die Obligungen eingebracht / und die Executions-Gebühr bezahlet haben.

Damit

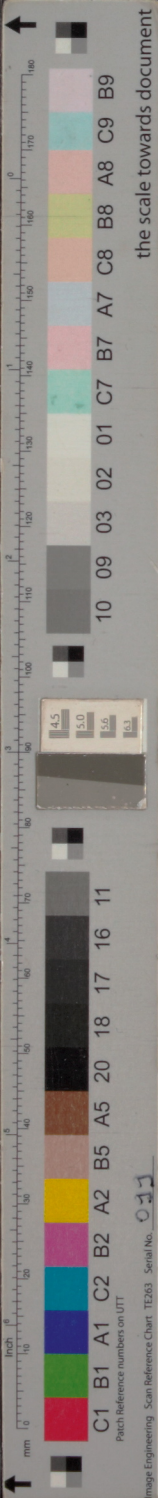
Damit nun dieser Unser Ordnung in gesetztem
Termino, ohne einige Säumnis und Behinderung/
gehorsamst und unfehlbarlich gelebet und nachgesetzt
werden möge; So haben Wir dieselbe durch gegen-
wärtiges offene Edict zu jedermännliches Wissen-
schafft publiciren und verkündigen lassen wollen.

Wornach ein jeder sich gehorsamst zu richten/ und
für Schaden und Ungelegenheit / welche sonst auf dem
Fall des Saumnis und gebrauchten Unterschleiffs/ nicht
ausen bleiben wird/ vorzusehen hat.

Urkündlich/ unter Unserm Fürsil. Insigel/ und ge-
geben Sternberg / den 27. Septembr. Anno 1708.

Friedrich Wilhelm.





r nach geschehener gründlichen Erkündt-
erfundenen kundbahren Unvermögen und
enige/ welche re verâ also beschaffen/ und
n/ daß sie diese Steuer nicht erlegen kön-
aber niemand damit zu übersehen: So
es jedes Orths Obrigkeit überlassen/ sol-
verschonen; Jedemoch daß darunter von
atersehleiff gebräuchet werde.

tribution, welche Unsere Land-Städte
as, nach welchem Sie dieselbe zu obbe-
ren zuerlegen haben / ist dahie nicht ein-
weilen solches alles mit denselben schon
und adjustret ist.

n demnach allen und jeden / wie obges-
gnädigst und ernstlich / daß sie längstens
mittel oder Ende des instehendem Monaths
deses 1708ten Jahrs / ein jeder das Seint-
er bey Straffe auff des Säumnigen Scha-
osten / unsehlbahr und ohne fernere Ver-
ehender Execution, in gangbahrer grober
Unser Fürstl. Kriegs-Cassa einliefern

Visitatores und Executores sollen auch so-
und Straffe / ohne einigem Verzug ein-
xequiren / und davon nicht eher abweichen/
tribuenten von Unser Kriegs-Cassa die Qvi-
bracht / und die Executions-Gebühr bezah-

Damit